

Satzung
über die Erhebung von Gebühren und über den Kostenersatz bei
Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Sukow
(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2005 (GVOBl. M-V S. 254) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sukow vom 22.08.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gebührentatbestand

- (1) Die Gemeinde Sukow betreibt die Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Satzung gilt für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Sukow bei Bränden und bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, wie z.B. in Fällen der technischen Hilfeleistung und Sicherheitswachen.
- (3) Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr erhebt die Gemeinde Sukow Gebühren und Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei böswilliger Alarmierung.

§ 2
Gebührenfreiheit, Ausnahmen

Abweichend vom § 1 Abs. 3 werden keine Gebühren und Kostenersatz erhoben:

1. bei Bränden, die nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden;
2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr;
4. bei als Ausbildung oder Übung deklarierten Einsätzen der Feuerwehr.

§ 3
Gebührenpflichtige und Kostenschuldner

- (1) Gebührenpflichtige bzw. Kostenschuldner sind:
 1. beim Einsatz zur Brandbekämpfung
 - a) der Brandstifter, der selbst nicht Geschädigter ist,
 - b) der Geschädigte, der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) bei Ausländern der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) der Unternehmer, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmers durchgeführten Beförderung gefährlicher Güter gemäß Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahnen (GGVSE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 2005 (BGBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 3a der Verordnung vom 2. November 2005 (BGBl. I S. 3131) oder von anderen besonders feuer- und umweltgefährdeten Stoffen entstanden ist,

2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der technischen Hilfeleistung und Sicherheitswachen
 - a) derjenige, der die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Gerät) anfordert,
 - b) derjenige, in dessen Interesse ein sonstiger Einsatz oder eine Leistung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt.
3. Mehrere Gebührenpflichtige bzw. Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Maßstab und Satz der Gebührenschuld/Kostenersatzpflicht

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld/Kostenersatzpflicht sind in dem als Anlage beigefügten Gebühren- und Kostenverzeichnis aufgeführt.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühren und Kostensätze nach Stundensätzen wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden angefangenen Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Tagessätze werden für jeden angefangenen Tag berechnet.
- (3) Die Einsatzzeit des Personals beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände nach dem Einsatz. Die Einsatzzeit der Fahrzeuge und der Ausrüstungsgegenstände beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus.
- (4) Die Gebühren und Kostensätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses);
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 des Verzeichnisses);
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 des Verzeichnisses).
- (5) Für die bei gebühren- und kostenersatzpflichtigen Einsätzen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Tagespreise zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (6) Soweit einsatzbedingt außergewöhnliche Verschmutzungen an Fahrzeugen, Geräten usw. auftreten, werden die durch Fremdfirmen erhobenen Reinigungskosten für erforderliche Reinigungsarbeiten dem Gebührenpflichtigen bzw. Kostenersatzschuldner auferlegt.
- (7) Für die auftretenden Kosten für die Entsorgung bzw. Reinigung kontaminierter Mittel bzw. Ausrüstung wird der Gebührenpflichtige bzw. Kostenersatzschuldner veranlagt.
- (8) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gemeindeführers, Ortswehrlührers, Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (9) Dauert der gebührenpflichtige Einsatz ohne Unterbrechung mehr als drei Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung oder Stärkung vom Gebührenpflichtigen bzw. Kostenersatzschuldner zu erstatten.

- (10) Entstehen besondere Kosten, die wegen ihrer Unüblichkeit nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, so können diese zusätzlich erhoben werden.

§ 5 Überlandhilfen nach § 2 BrSchG

Bei notwendigen Einsätzen der Feuerwehren in anderen Gemeinden haben diese der Gemeinde Sukow auf Antrag die Kosten zu erstatten, wenn die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 km Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) geleistet wird bzw. die Feuerwehr der anderen Gemeinde nicht einsatzbereit ist.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild bzw. des Kostenersatzes

- (1) Die Gebührenschild bzw. Kostenersatzpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung des gebühren- bzw. kostenpflichtigen Einsatzes.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Kosten entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Höhe der zu zahlenden Gebühren und des Kostenersatzes wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren- und Kostenschild wird fällig nach Zugang des Gebührenbescheides.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Feuerwehrgebührensatzung tritt mit Ablauf des 20.10.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sukow vom 11.12.1995 außer Kraft.

Sukow, 28.09.2006

gez. Keding
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Parchim hat mit Schreiben vom 08.09.2006 die Satzung über die Erhebung von Gebühren und über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Sukow (Feuerwehrgebührensatzung) zur Kenntnis genommen.

Anlage:

Verzeichnis der Gebühren und Kostensätze

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Sukow

1.	Personalkosten	€ je Stunde
1.1	Einsatzleiter	35,00
1.2	Einsatzkraft	30,00
1.3	Sicherheitswachen werden nach den vorgenannten Sätzen je Person und Stunde zum Ansatz gebracht.	
1.4	Bei Öl- und Schmutzeinsätzen zusätzlich je Stunde	3,00
2.	Fahrzeuge und Anhänger	€ je Stunde
2.1	Einsatzleitwagen (Bus)	25,00
2.2	Löschgruppenfahrzeug LF8	215,00
2.3	Schlauchtransportanhänger STA	15,00
2.4	Feuerwehranhänger TSA	50,00
3.	Geräte und Ausstattung	€ je Stunde
3.1	Tragkraftspritze	25,00
3.2	Motorkettensäge	28,00
3.3	Stromerzeuger	25,00
3.4	Lichtmast	13,00
3.5	Tauchpumpe	18,00
3.6	Be- und Entlüftungsgerät	13,00
3.7	Hydraulikaggregat	15,00
3.8	Spreizer	23,00
3.9	Schere	23,00
3.10	Hydraulikzylinder	10,00
3.11	Greifzug	10,00
3.12	Trennschleifmaschine	12,00
3.13	Hebekissen pneumatisch	12,00
3.14	Kanaldichtkissen	12,00
3.15	Schlauchboot ohne Motor	15,00
3.16	Schlauchboot mit Motor	25,00
3.17	Leichtschaumerzeuger	15,00
3.18	A-Saugschläuche	3,00
3.19	B- und C-Schläuche	8,00
3.20	Preßluftatmer (PA-Geräte)	28,00
3.21	Hitze-, Chemikalienschutzanzüge	33,00
3.22	Ölsperren je 10 m	10,00

Bekanntmachung erfolgt am 20.10.2006.